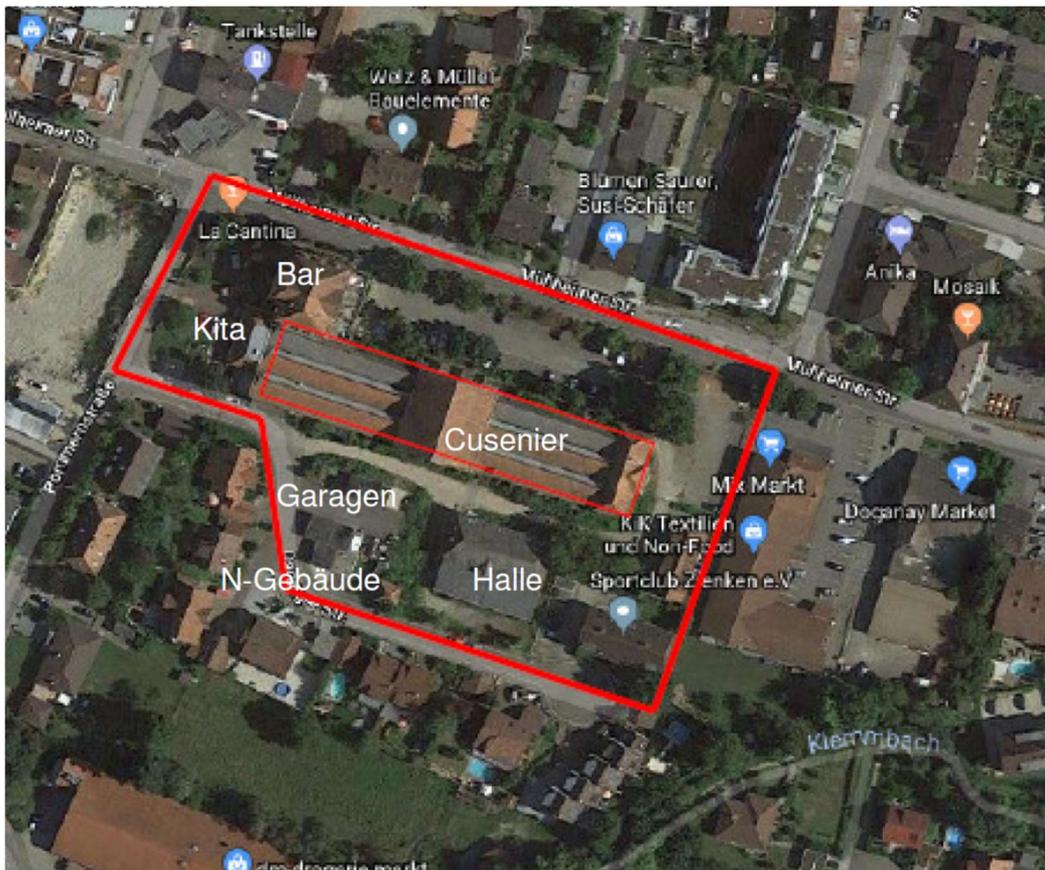


# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Tiergruppen Vögel und Reptilien

BPL „Cusenier-Areal“, Stadt Neuenburg am Rhein



Februar 2019

Auftraggeber: Gisinger Gruppe  
Südwestdeutsche Bau-Treuhand GmbH  
Heinrich-von-Stephan-Str. 8a  
79100 Freiburg im Breisgau

Auftragnehmer:

*IFÖ*

Mozartweg 8  
**79189 Bad Krozingen**

Bearbeitung:

*IFÖ* Dipl.-Biol. Juliane Prinz

## Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung .....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Kurze Charakteristik des Untersuchungsgebietes .....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	6
3	Methoden und Datenerhebung .....	6
3.1	Vogelerfassung.....	6
3.2	Reptilien, speziell Mauereidechse .....	7
4	Ergebnisse .....	8
4.1	Ergebnisse und Folgerungen aus der Strukturhebung .....	8
4.2	Vögel .....	8
4.3	Reptilien, speziell Mauereidechse .....	9
5	Wirkprozesse des Vorhabens .....	11
5.1	Wirkprozesse durch Flächeninanspruchnahme.....	12
5.2	Wirkprozesse durch Erschütterungen.....	12
5.3	Wirkprozesse durch Licht- und Lärmimmission .....	12
6	Artenschutzrechtliche Prüfung der relevanten Wirkprozesse .....	13
6.1	Vögel .....	13
6.2	Reptilien, speziell Mauereidechse .....	13
7	Maßnahmen-Konzeption.....	14
7.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	14
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	15
8	Gutachterliches Fazit .....	17
9	Anhang.....	18
10	Literatur.....	19

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach 13 Jahren Leerstand soll das Cusenier-Areal wiederbelebt werden. Mit dem Bebauungsplan „Cusenier-Areal“ wird die in den 1925 erbaute ehemalige Likörfabrik an der Müllheimer Straße, in der REWE zuletzt das Markgräfler Einkaufszentrum betrieben hat, saniert und für Wohnzwecke und Geschäftsräume umgebaut. Es sind Eigentumswohnungen mit Terrassen/Balkone nach Norden und Süden geplant.

Durch das Bauvorhaben ist mit der Neuordnung des Grundstücks um das Fabrikgebäude, das denkmalgeschützt ist, zu rechnen und dadurch auch mit dem Verlust eines Teils des Gehölzbestandes. Auf dem Grundstück südlich des Fabrikgebäudes liegt eine derzeit leerstehende Werkhalle (ehemaliges Zolllager), hier ist der Bau eines Mehrfamilienhauses geplant. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde für das Bebauungsplangebiet erarbeitet.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens soll geprüft werden, ob durch die Planung nach dem Artenschutzrecht besonders geschützte Arten der Tiergruppe Vögel und Reptilien, speziell die Mauereidechse, betroffen sind.

## 1.2 Kurze Charakteristik des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet ist 9.500 m<sup>2</sup> groß und befindet sich im Kernort Neuenburg am Rhein an der Müllheimer Straße auf den Flurstücken Nr. 4393, Nr. 4393/66, Nr. 4393/67 und Nr. 4393/68. Das Gebiet ist mit den Gebäuden der ehemaligen Likörfabrik sowie mit weiteren vier Gebäuden bebaut, nämlich dem westlich daran angrenzenden Gebäude der ehemaligen Fabrikantenvilla, einem Gartengrundstück und Kindertagesstätte (Foto 11 bis 13) sowie im hinteren Bereich mit dem ehemaligen Zolllager sowie einem kleinen Nebengebäude (siehe Titelseite). Im Südwesten des Gebietes finden sich einige Garagen (Foto 8 und 14).

Im Norden der Cusenier befindet sich ein großer Parkplatz, der von etlichen Bäumen (Spitz-Ahorn) und einer Buchshecke umgeben und von weiteren Bäumen und kurzen Hecken gegliedert ist (Fotos 1 und 4) sowie im Osten zwei große Linden beherbergt (Foto 5). Im rückseitigen Bereich findet sich direkt in Gebäudenähe eine Gebüschzone mit Kletterpflanzen. Wenige große, Hainbuchen sowie wenige Sträucher begrünen den rückwärtigen Bereich (Foto 6 und 7). Außer dem gepflasterten Parkplatz finden sich vor allem im rückwärtigen Bereich offene Flächen mit Sand und Kies (Foto 9 und 10). Insgesamt ist das Plangebiet strukturiert mit hohen Bäumen und Sträuchern, weist Gebüsch- und Saumstrukturen sowie vegetationsarme bis -freie Offenflächen auf.



**Fotos 1 und 2:** Sicht von der Müllheimer Straße auf Garten der ehemaligen Fabrikantenvilla und das Cusenier-Gebäude mit davorliegendem Parkplatz



**Fotos 3 und 4:** Parkplatz vor Cusenier-Gebäude mit Baumbestand und niedrigen Hecken



**Fotos 5 und 6:** Zwei Linden im Osten und mehrere große Hainbuchen hinter der Cusenier



**Fotos 7 und 8:** Rankpflanzen und Sträucher an Cusenier-Rückwand und am Nebengebäude



**Fotos 9 und 10:** Offener Boden mit Sand und Kies hinter der Halle



**Fotos 11 und 12:** Ehemalige Fabrikantenvilla und Kindertagesstätte mit Parkplatz



**Fotos 13 und 14:** Parkplatz und Gartenbereich westlich der ehemaligen Fabrikantenvilla sowie die Garagen im Südwesten

Während der Untersuchungen 2018 wurde am 25. Juli die Ablagerung von Bauaushub westlich dem ehemaligen Zolllager entdeckt, wodurch die Fläche für eine Ausgleichsmaßnahme auf dem Baugrundstück bereits in Anspruch genommen wurde und für diese nicht mehr zur Verfügung steht (Foto 15 und 16).



**Fotos 15 und 16:** Am 25. Juli 2018 wurde diese frische Ablagerung von Bauaushub auf dem Gelände hinter der Cusenier im Bereich zwischen ehemaligem Zolllager und Garagen festgestellt

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung sind in den §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 (Ausnahmen) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Die Vorschriften für besonders geschützte und streng geschützte Tierarten werden in § 44 Abs. 1 konkret genannt. Demnach ist es verboten:

1. besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),
2. streng geschützte Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

In § 44 Abs. 5 wird allerdings für nach § 15 zulässige Eingriffe sowie nach den Vorschriften des BauGB im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG relativiert, dass ein Verstoß gegen das Verbot nach Abs. 1 Satz 3 (Schädigungsverbot, s.o.) auch für Arten des Anhangs IV und europäische Vogelarten nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können dazu auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Werden Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG mit Bezug auf die streng geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des §45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

## 3 Methoden und Datenerhebung

### 3.1 Vogelerfassung

Es werden insgesamt drei Begehungen im Zeitraum Mai bis Mitte Juni mit einer Beobachtungszeit von mindestens je 1 h als ausreichend angesehen.

Die Untersuchungen werden nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK ET AL., 2005) durchgeführt. Während der Erhebungen wurde das Gebiet nach der Linienkartierung untersucht, d.h. entlang von festgelegten Linien, diese entsprechen den Wegen durch das Plangebiet, wurden nach Sicht und artspezifischen Lautäußerungen Vogelarten erfasst. Dabei wurde darauf geachtet, dass sowohl alle an das Plangebiet angrenzende Randbereiche als auch die innerhalb des Plangebiets gelegenen Bereiche durch die Kartierung erfasst wurden. Alle beobachteten Vogelarten innerhalb des Plangebiets wurden aufgelistet. Revieranzeigende Merkmale wie singende/balzende Männchen, Revierauseinandersetzungen, Paare oder Altvögel mit Futter oder Nistmaterial und bettelnde Jungen fanden besondere Berücksichtigung. Es wurde insbesondere nach wertgebenden Arten (Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, streng geschützte Arten nach BArtSchV) gesucht.

Am 2. Mai 2018 wurde das Untersuchungsgebiet erstmals in den frühen Morgenstunden begutachtet und weitere dreimal im Mai, wobei am 2. und 25. Mai nur die Gebäuderückseite auf Brutvögel im Strauch- und Lianenbewuchs überprüft wurde, und schließlich fand am 15. Juni die letzte Erfassung statt (siehe Tabelle 1).

**Tabelle 1:** Untersuchungstermine für die Vögel

Datum	Beobachtungszeit	Witterung	
02.05.2018	6:40 bis 7:40 Uhr	8°C	bedeckt
11.05.2018	6:40 bis 7:40 Uhr	9°C	heiter
25.05.2018	7:00 bis 8:00 Uhr	14°C	heiter
29.05.2018	7:10 bis 8:10 Uhr	15°C	heiter
18.06.2018	7:15 bis 8:15 Uhr	16°C	heiter

### 3.2 Reptilien, speziell Mauereidechse

Für die Untersuchung der Reptilien, speziell der Mauereidechse, im Untersuchungsgebiet wurden zunächst geeignete Habitate für die Erfassung ausgewählt. Geeignete Habitate sind vor allem im sonnigen rückwärtigem Bereich des Cusenier-Gebäudes sowie im rückwärtigen Bereich der Halle vorzufinden.

Für die Erfassung der Eidechsen wurde die Methode der Sichtbeobachtung angewendet. Für Eidechsen stellen Sichtbeobachtungen die am besten geeignete Nachweismethode dar (SCHNITTER ET AL., 2006), obgleich Eidechsen auch gerne künstliche Verstecke aufsuchen, um sich darauf oder darunter zu wärmen. Vor allem Bereiche mit geeigneten Habitatstrukturen (z.B. mit Versteckmöglichkeiten im Strauch- und Saumbereich hinter dem Cusenier-Gebäude und an Sonnenplätzen auf offenen Grus-/Kiesflächen sowie an Gebäudewänden) wurden genauer untersucht, indem diese in langsamem Spaziertempo abgeschritten wurden. Von der Ausbringung zusätzlicher künstlicher Verstecke wurden abgesehen, da im Gebiet selber entsprechende Versteckmöglichkeiten vorhanden sind.

Insgesamt wurde an vier Terminen nach Eidechsen Ausschau gehalten. Diese sind zum einen gut in den Morgenstunden während ihrer Aufwärmphasen zu erfassen und an heißen Tagen zusätzlich in den Nachmittagsstunden, wenn die Temperaturen und die Sonnenintensität nachlassen. Die Kontrollen wurden zu beiden geeigneten Tageszeiten durchgeführt (siehe Tabelle 2). Da die Kontrolle am 4. Juni nach zwanzig Minuten wegen aufkommenden Gewitter abgebrochen werden musste, gab es einen weiteren Termin am 14. Juni. Am 6. August fand die Suche nach Schlüpflingen statt, dies sind junge Eidechsen, die im aktuellen Jahr aus Eiern geschlüpft sind. Damit wird die erfolgreiche Reproduktion nachgewiesen.

**Tabelle 2:** Untersuchungstermine für die Reptilien (speziell Mauereidechse)

Datum	Uhrzeit	Wetter	Temperatur
04.05.2018	13:00 - 13:00	heiter	22°C
11.05.2018	14:15 - 15:15	heiter	21°C
04.06.2018	17:00 - 17:20	heiter	32°C
14.06.2018	13:00 - 14:00	heiter	22°C
06.08.2016	10:00 - 11:00	heiter	24°C

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Ergebnisse und Folgerungen aus der Strukturhebung

Das Untersuchungsgebiet ist außer von den genannten Gebäuden zu einem geringen Anteil mit Zierrasen versehen, von unbefestigten und befestigten Wegen durchzogen und wird vor allem von Gehölzen geprägt. Es sind hohe und alte Bäume nur in geringer Anzahl vorhanden, aber insgesamt 17 Spitzahorn-Bäume auf dem Parkplatz vor dem Cusenier-Gebäude sowie einige Bäume unterschiedlicher Arten im Garten der ehemaligen Fabrikantenvilla. Ansonsten finden sich vor allem das Grundstück einfassende Hecken entlang der Müllheimer Straße und ein Strauchgürtel an der Rückseite des Cusenier-Gebäudes mit verschiedenen Gehölzen wie Roter Hartriegel, Schwarzer Holunder, Gewöhnlicher Liguster, Sommer-Flieder und Mahonie, junge Bäume und Lianen wie Weinrebe, Blauregen und Waldrebe.

Entsprechend der Ausstattung mit Gehölzstrukturen unterschiedlicher Ausdehnung, Struktur und Artenzusammensetzung sowie dem kleinflächigem Unterwuchs mit kurz-rasigen Grünflächen ist die Untersuchungsfläche für Vögel sowohl als Nahrungshabitat als auch als Bruthabitat geeignet.

Das Untersuchungsgebiet ist ebenfalls als Eidechsenhabitat geeignet. Die Gebüsch- und Fassadenbegrünung sowie Saumstrukturen können von Eidechsen als Versteck und die offenen Sand- und Kiesflächen sowie sonnenexponierten Wände als Sonnenplätze genutzt werden.

### 4.2 Vögel

Insgesamt wurden 11 Vogelarten bei den Begehungen Anfang Mai bis Mitte Juni 2018 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tabelle 3).

**Tabelle 3:** Schutzstatus der nachgewiesenen Vogelarten (Nomenklatur: SÜDBECK ET AL., 2005).

Artnamen		Zeitraum	Status	Gefährdung		Schutzstatus	
deutscher	wissenschaftlicher	Unter-suchung	im UG	RL B-W	D	SPE C	BNat SchG
Amsel	Turdus merula	E3-A5	BV				b
Elster	Pica pica	M3-A5	NG				b
Grünfink	Carduelis chloris	M3-A5	BV				b
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	M4-M5	BV				b
Haussperling	Passer domesticus	A4-E5	BV		V	3	b
Kohlmeise	Parus major	M3-E4	BV				b
Mönchsgrasmücke	Sylvia astricapilla	M4-M5	BV				b
Rabenkrähe	Corvus corone	E3-A5	NG				b
Ringeltaube	Columba palumbus	A3-E4	BV				b
Türkentaube	Streptopelia decaocto	A4-M5	bv	V			b
Stieglitz	Carduelis carduelis	M4-E5	bv				b

**Status im Untersuchungsgebiet (UG):**

BV = Brutvogel, bv = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast

**Gefährdung:**

RL D Rote Liste Deutschland (D) (SÜDBECK ET AL. 2007) und

RL BW Rote Liste Baden-Württembergs (BW) (HÖLZINGER ET AL. 2007): V = Art der Vorwarnliste

**Schutzstatus:**

SPEC (Species of European Conservation Concern): 3 = sonstige Art mit ungünstigem Erhaltungszustand

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): b = besonders geschützt

Alle nachgewiesenen 11 Vogelarten sind nach BNatSchG besonders geschützt, es konnte keine streng geschützte Art nachgewiesen werden. Die Arten Haussperling und Türkentaube sind auf der Vorwarnliste, von ihnen ist jedoch nur der Haussperling als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen, die Türkentaube lediglich mit Brutverdacht.

### 4.3 Reptilien, speziell Mauereidechse

Im Untersuchungsgebiet wurde die Reptilienart Mauereidechse mehrfach nachgewiesen. Im Zeitraum Mai bis August konnten bei jeder Begehung Mauereidechsen nachgewiesen werden, die höchste Anzahl pro Begehung war am 14. Juni mit sieben verschiedenen Individuen der Mauereidechse festgestellt worden. Der erste Nachweis von drei Individuen wurde von Herrn Steck, FrlNaT, am 4. Mai bei der Begutachtung des Cusenier-Gebäudes zwecks der Tauglichkeitsprüfung für Fledermäuse gemacht.

In Deutschland beschränkt sich das Vorkommen der Mauereidechse auf trocken-warme und offene Standorte mit südlicher Exposition und steinigem Untergrund. Geeignete Standorte in Baden-Württemberg sind überwiegend Ruderalflächen und Sekundärstandorte wie Weinberge, Bahndämme und Steinbrüche. Die Mauereidechse ist auf das Vorhandensein geeigneter Versteckmöglichkeiten wie Mauerfugen und Spalten angewiesen. Neben offenen Bereichen für die Eiablage und Thermoregulation benötigt die Mauereidechse zudem auch mit Vegetation bewachsene Flächen für die Jagd (Schulte 2008). Bereits schmale Vegetationsstreifen können dafür schon ausreichen.

Es wurden bei jeder Begehung einzelne oder mehrere Mauereidechsen gefunden (siehe Tabelle 4, Foto 15 und 16), was darauf hindeutet, dass es sich hier um eine lokale Teil-Population handelt, die sehr wahrscheinlich bis in die umliegenden Gärten ausstrahlt. Auch sind in der Nähe gute Eidechsenhabitate entlang der Bahnlinie Müllheim-Neuenburg nachgewiesen.

**Tabelle 4:** Nachweis der Mauereidechse an den Erhebungstagen

Datum	Rückseite Cusenier-Gebäude	Rückseite der Halle / Zolllager
04.05.2018	3	-
11.05.2018	2	1
04.06.2018	1	-
14.06.2018	4	3
07.08.2016	3 (davon 1 Schlüpfling)	1 Schlüpfling



**Foto 15 und 16:** Die Mauereidechsen nutzen die sonnexponierten Wände zum Aufwärmen. Die direkte Nähe von Fassadengrün und Mauerritzen bietet bei Gefahr gute Deckung.

Da bei Eidechsenkartierungen nie alle vorkommenden Eidechsen nachgewiesen werden, sind die gezählten adulten Individuen bei der Mauereidechse mindestens mit dem Korrekturfaktor 4 zu multiplizieren (LAUFER, in LUBW 2014). Damit ergibt sich eine Populationsgröße von 16 Tieren im Bereich der Cusenier und nochmals 12 Tieren im Bereich der Lagerhalle / Zolllager. Davon werden 60% als erwachsene, geschlechtsreife Tiere angenommen und davon wiederum 50% Männchen, deren Anzahl überein-

stimmt mit der Anzahl der Reviere. Insgesamt ist für das gesamte Plangebiet mit ca. acht Männchen und dementsprechend auch mit acht Revieren zu rechnen.

Berücksichtigt man die suboptimale Habitatqualität mit zwar reichlich offener Wandfläche in Südexposition, die bevorzugt als Sonnplätze genutzt werden, jedoch kaum bis nur vereinzelt Spalten oder andere Versteckmöglichkeiten aufweisen, so erscheint die Anzahl von 8 Revieren als realistisch. Angaben zur Flächengröße des benötigten Lebensraums einer Mauereidechse sind in der Literatur nicht angegeben, lediglich ein errechneter Wert von  $80 \text{ m}^2$  pro Alttier wurde für den erfassten Mauereidechsenbestand auf dem Güterbahnhof in Freiburg bei LAUFER gefunden (LUBW 2016). Dieser Wert ist für nicht optimale Habitate anzunehmen, für optimale Habitate an Trockenmauern mit entsprechend geeignetem Umfeld geht man von einer Habitatgröße von  $10 \text{ m}^2$  aus (LUBW, 2014). Nimmt man die Flächengröße eines suboptimalen Habitats wie im vorliegenden Fall und multipliziert ihn mit der Anzahl adulter Tiere von insgesamt 17 (60% aller gefundenen Tiere) im Plangebiet, so ergibt sich ein Lebensraum von  $1.360 \text{ m}^2$ . Dies entspricht recht gut dem Bereich, der durch südexponierte Wände mit vorgelagerten  $10 \text{ m}$  breiten Streifen Kies- und Vegetationsfläche ausgestattet ist. Das Cusenier-Gebäude hat eine ca.  $100 \text{ m}$  lange Südwand und das ehemalige Zolllager eine ca.  $28 \text{ m}$  lange Wand in Südexposition. Der vorgelagerte Streifen mit teils offener Sand-Kies-Fläche und teils mit lückiger oder dichter Vegetation ist jeweils ca.  $10 \text{ m}$  breit, so dass das Habitat mit  $1.280 \text{ m}^2$  in etwa der errechneten Lebensraumfläche entspricht.

Die Mauereidechse ist eine nach BNatSchG streng geschützte Art und außerdem in der Roten Liste Deutschland in der Vorwarnliste und in der Roten Liste Baden-Württemberg mit dem Schutzstatus 2 als stark gefährdet eingestuft.

Aufgrund der tatsächlichen Betroffenheit der streng geschützten Mauereidechse sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraums der lokalen Teil-Population im räumlichen Zusammenhang sowie zum Vermeiden vermeidbarer Tötungen oder Schädigungen von Individuen zwingend erforderlich. Diese Maßnahmen werden in Kapitel 7 erläutert. Deren Umsetzung ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

## 5 Wirkprozesse des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der nachgewiesenen Vogelarten sowie der nachgewiesenen Reptilienarten verursachen können. Maßnahmen, von denen für Vögel und Reptilien grundsätzlich keine möglichen Gefährdungen ausgehen, werden nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich der projektbedingten Auswirkungen wird im Folgenden unterschieden zwischen:

- baubedingten Auswirkungen, die in der Regel temporär sind,
- anlagebedingten Auswirkungen, die beispielsweise durch die Errichtung von Bauwerken entstehen, im Falle der Cusenier jedoch nur die Restaurierung und den Umbau betreffen und
- betriebsbedingten Auswirkungen, die sich durch Betriebsablauf des angesiedelten Gewerbes und der Wohnungen ergeben werden.

Das überplante Gebiet kann derzeit von zwei Seiten angefahren werden, von der Müllheimer Straße und über die Pommernstraße/Danziger Straße. Aus diesem Grund wird im Folgenden nicht davon ausgegangen, dass für die Baustelleneinrichtung zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der anlagebedingten Auswirkungen wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber (Gisinger Gruppe) im Folgenden davon ausgegangen, dass das überplante Gebiet komplett in Anspruch genommen wird. Dieses ist größtenteils derzeit schon bebaut und asphaltiert. Von den vielen straßenbegleitenden und parkplatzüberstellten Bäumen werden nach Auskunft (Herr Engelhard, Gisinger Gruppe) die allermeisten entfernt werden.

Baubedingt wird die Fassadenbegrünung, soweit nicht schon geschehen, sowie die Gebüschzone im rückwärtigen Bereich der Cusenier vollständig entfernt. Vorhandene Hohlräume an der Fassade und im Dach werden geschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass durch die betriebsbedingten Auswirkungen keine großen Lärmimmissionen entstehen und sich die betriebsbedingten Wirkungen auf die Beleuchtung der Anlagen beschränken werden.

Die sich bei der Umsetzung der Planung ergebenden Wirkprozesse sind in der Tabelle 5 übersichtlich aufgeführt:

**Tabelle 5:** Wirkprozesse

Wirkprozesse	Auswirkungen	
anlagebedingt	Flächeninanspruchnahme	
baubedingt	Flächeninanspruchnahme	Erschütterungen
betriebsbedingt	Lichtimmissionen	Lärmimmissionen

Welche dieser Wirkprozesse für die zwei untersuchten Tiergruppen Vögel und Reptilien von Belang sind wird in der Tabelle 6 dargestellt und im Folgenden näher erläutert.

**Tabelle 6:** Auswirkungen der Wirkprozesse auf die vorhandenen Tierarten

Auswirkungen	anlagebedingt	baubedingt	betriebsbedingt
Vögel	ja	ja	nein
Mauereidechse	ja	ja	nein

## 5.1 Wirkprozesse durch Flächeninanspruchnahme

### **Vögel**

Anlage- und baubedingt werden Gehölzbestände und offene Lebensräume in Anspruch genommen. Durch die Rodung vorhandener Bäume und Sträucher können Bruthabitate von Vögeln verloren gehen, ebenso bei Baumaßnahmen an Fassade oder Dach. Durch die Rodung wie auch durch die Inanspruchnahme von Grünflächen gehen zudem Nahrungshabitate verloren.

### **Mauereidechse**

Anlage- und baubedingt werden offene Lebensräume in Anspruch genommen; vor allem Saumstrukturen und unbefestigte Flächen mit Sand und Grus sind wichtige Lebensräume der Mauereidechse. Aufgrund der Flächenverluste gehen neben Jagdräumen auch Sonnplätze, Versteckmöglichkeiten und vermutlich auch Überwinterungshabitate verloren, welche für Reptilien essentielle Schlüsselhabitate darstellen. Es ist weiterhin möglich, dass Individuen der Mauereidechse bei Rodungsarbeiten, vor allem im rückwärtigen Bereich der Cusenier, getötet werden.

## 5.2 Wirkprozesse durch Erschütterungen

### **Mauereidechse**

Der Einsatz schwerer Maschinen, das Bewegen schwerer Bauteile oder Rodungsarbeiten können Erschütterungen des Bodens verursachen, durch die Reptilien gestört werden können. Aufgrund der zeitlichen und räumlich vermutlich sehr engen Begrenzung erschütterungsbedingter Störungen, wird nicht davon ausgegangen, dass sich daraus erhebliche Auswirkungen auf Reptilien im Eingriffsgebiet ergeben.

## 5.3 Wirkprozesse durch Licht- und Lärmimmission

### **Vögel**

Es wird davon ausgegangen, dass die betriebsbedingten Licht- und Lärmimmissionen keine erheblichen Auswirkungen für Vögel haben, da die Belastung durch das Siedlungsumfeld nicht wesentlich erhöht wird.

### **Mauereidechse**

Zwar ist die Mauereidechse licht- und lärmempfindlich, die hier betriebsbedingten Immissionen sind jedoch als nicht erheblich anzusehen und es wird davon ausgegangen, dass je nach Habitatausstattung des Plangebiets nach Realisierung des Vorhabens dieses wieder besiedelt werden kann. Dabei kann das Plangebiet durch entsprechende Maßnahmen - gegenüber seiner derzeit als minderwertig einzustufende Lebensraumqualität - sogar aufgewertet werden.

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung der relevanten Wirkprozesse

Eine detaillierte Abarbeitung der Verbots-Tatbestände wird für alle besonders und streng geschützte sowie für gefährdete Arten durchgeführt. Bei Arten der Vorwarnliste erfolgt eine detaillierte Prüfung nur dann, wenn Maßnahmen erforderlich sind, um das Eintreten von Verbots-Tatbeständen zu vermeiden.

### 6.1 Vögel

Für alle besonders geschützte Arten gilt das Verletzungs- und Tötungsverbot. Da sowohl bau- als auch anlagebedingte Rodungs- und Sanierungsmaßnahmen zur Verletzung oder Tötung von Küken und Eiern führen können, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Es konnte keine nach BNatSchG streng geschützte Vogelart nachgewiesen werden.

Als Brutvogel ist im UG der Haussperling sicher nachgewiesen, für die Türkentaube besteht Brutverdacht. Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Arten, für deren Bestand im Bezugszeitraum von 1980 bis 2004 eine Abnahme um 20 bis 50% festgestellt wurde (LUBW, 2007). Es ist dennoch damit zu rechnen, dass diese Arten im angrenzenden Wohngebiet neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden werden.

#### **Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung:**

Ein Verbots-Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) tritt bei **Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen** nicht ein.

Ein Verbots-Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) tritt nicht ein.

Ein Verbots-Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) tritt nicht ein.

### 6.2 Reptilien, speziell Mauereidechse

Für die streng geschützte Mauereidechse gilt das Verletzungs- und Tötungsverbot. Da sowohl bau- als auch anlagebedingte Maßnahmen zur Verletzung oder Tötung von Eidechsen und ihren Eigelegen führen können, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Es ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Teil-Population durch das Vorhaben verschlechtert wird, da mit einer erheblichen Störung während der Vermehrungs- oder Überwinterungszeit zu rechnen ist. Es sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Aufgrund des Nachweises von mehreren adulten Individuen und Jungtieren muss hier zumindest mit einer kleinen lokalen Teil-Population gerechnet werden, deren Beeinträchtigung durch das Vorhaben als erheblich eingestuft wird. Daher sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

#### **Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung:**

Ein Verbots-Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) tritt bei **Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen** nicht ein.

Ein Verbots-Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) tritt bei **Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen** nicht ein.

Ein Verbots-Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) tritt bei **Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen** nicht ein.

## 7 Maßnahmen-Konzeption

### 7.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### Vögel

Mit den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden Individuenverluste von besonders geschützten Brutvögeln verhindert. Damit wird der Verbots-Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

#### Entfernung der Gehölze nur außerhalb der Vogelschonzeit – M1

Innerhalb der Vogelbrutzeit und damit der Vogelschonzeit von Anfang März bis Ende September dürfen zum Schutze der adulten Vögel und vor allem deren Bruten keine Gehölze entfernt werden.

#### Sanierung der Außenfassade nur außerhalb der Vogelschonzeit – M2

Innerhalb der Vogelbrutzeit und damit der Vogelschonzeit für den am Cusenier-Gebäude nachgewiesenen Hausrotschwanz von Ende April bis Ende Juli dürfen zum Schutze der adulten Vögel und vor allem deren Bruten lediglich eingeschränkte Baumaßnahmen an Fassade oder Dach des Cusenier-Gebäudes (ehem. Fabrikhalle) vorgenommen werden. Sollten in dieser Zeitspanne Arbeiten notwendig werden, so sind Fassade bzw. Dach zuvor durch einen Fachgutachter auf Brutaktivitäten zu kontrollieren. Sind keine Brutaktivitäten zu beobachten kann auch in der genannten Zeitspanne an der Fassade/Dach gearbeitet werden.

#### Mauereidechse

Mit den folgenden vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden Individuenverluste der Mauereidechse verhindert bzw. auf ein unvermeidbares Maß gesenkt. Damit wird der Verbots-Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

#### Keine Grabarbeiten rund um die Cusenier in den Monaten Oktober bis März – M3

Innerhalb der Winterruhe der Mauereidechse dürfen deren Winterquartiere nicht geöffnet oder zerstört werden.

#### Vergrämung der Mauereidechse aus den baulich beanspruchten Bereichen – M4

Durch Vergrämungsmaßnahmen sollen die aus der Winterruhe erwachenden Mauereidechsen ab Ende März bis Mitte April aus den Bereichen, die baulich genutzt werden müssen, verschucht werden. Eine zweite Vergrämungszeit besteht von Mitte August bis Mitte September, bevor die Tiere ihr Winterquartier aufsuchen (siehe Tab. 7).

**Tabelle 7:** Aktivitätszeiten der Mauereidechse (LUBW, 2014)

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Überwinterung	■	■	■							■	■	■
Paarungszeit				■	■	■						
Eizeitigung					■	■	■	■				
Fortpflanzung				■	■	■	■	■				
Ruhezeit	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Vergrämung			■	■	■			■	■	■		

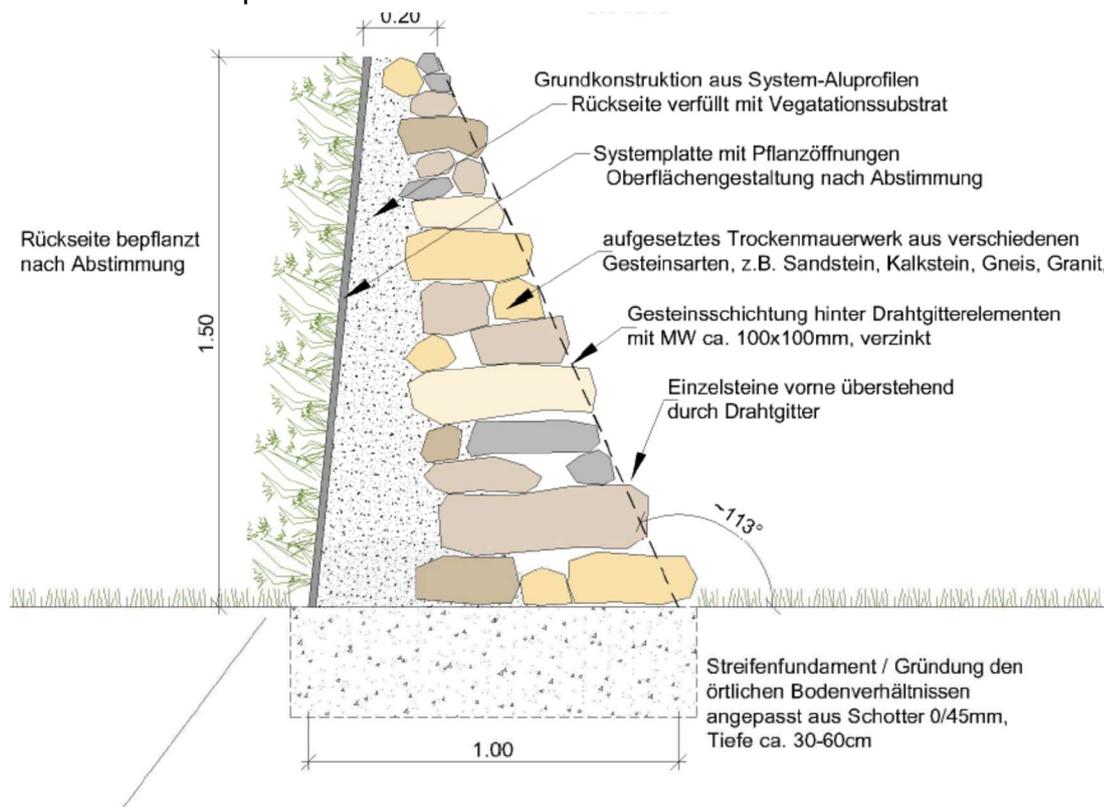
Da in neuerer Zeit Bedenken wegen der Vergrämungsmethode mit Folie geäußert werden (HARTMANN & SCHULTE, 2017), ist auch der Fang und die Umsiedlung in ein neu errichtetes Habitat möglich. Diese Vorgehensweise wird im vorliegenden Fall jedoch als sehr schwierig angesehen, da die sehr hohen, südexponierten Gebäudemauern als Sonnplätze kaum zum Fang der Tiere geeignet sind! Daher wird eine

Vergrämung vorgezogen. Um den vergrämten Tieren in direkter Umgebung neues Habitat anzubieten, sind folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

## 7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

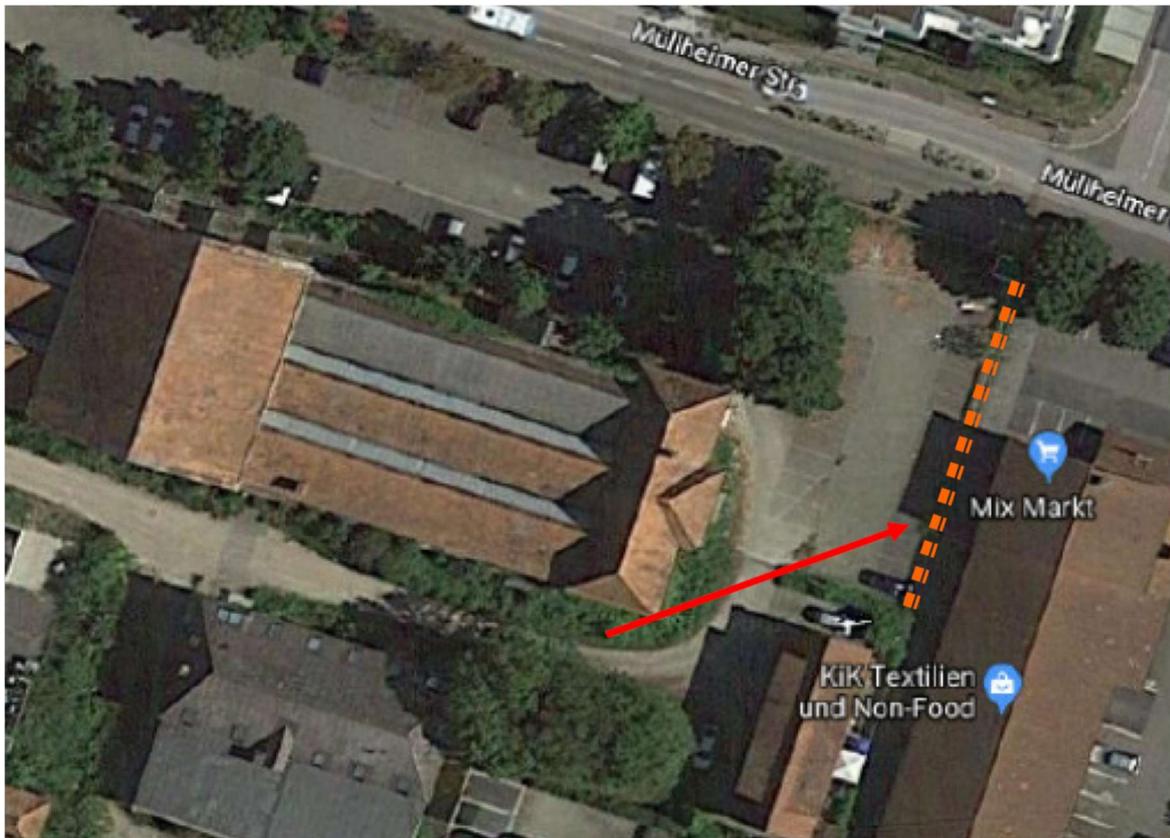
Durch die Sanierung der ehemaligen Likörfabrik Cusenier und Umgestaltung ihrer direkten Umgebung sowie des ehemaligen Zolllagers werden Mauereidechsenhabitate zerstört, insgesamt wird von acht Revieren ausgegangen. Für diese hat ein Ausgleich durch Herstellung neuer Habitate zu erfolgen, bevor der Eingriff erfolgt. Hierfür sind an geeigneter Stelle im Baugebiet Trockenmauern mit Spalten als Versteckmöglichkeiten sowie einem vorgelagerten Habitat mit lückiger Vegetation anzulegen, die ein Rückzugsgebiet während der Bauarbeiten sowie den Ersatz für verlorene Habitate darstellen. Dieser Bereich sollte zumindest Platz für acht Reviere aufweisen, welcher bei optimaler Habitatausstattung 80 m<sup>2</sup> bemisst.

Anstelle der Errichtung einer Trockenmauer wird für diesen innerstädtischen Bereich eine platzsparende Variante von der Firma „flor design WAND GmbH“ gewählt, die nach dem Schema, wie in Abb. 1 dargestellt, aufgebaut ist. Es ist eine Trockenmauer mit einer Höhe von mind. 1,30 m und einer Länge von mind. 32 m zu erstellen. Die Mauer ist auf der Rückseite nach Osten hin mit trockenheitstoleranten Stauden zu bepflanzen (siehe Pflanzliste im Anhang). Nach Westen hin sind vor der Trockenmauer horizontale Flächen, bestehend aus Sand-Kiesgemisch (Tiefe mind. 50 cm) anzulegen, die mit Steinen wie z.B. Rheinwacken zu belegen und mit einzelnen trockenheitstoleranten Stauden zu bepflanzen sind. Insgesamt ist eine Habitatfläche von mind. 80 m<sup>2</sup> als Ausgleich für acht Reviere der Mauereidechse anzulegen, die sowohl vertikal als auch horizontal nachgewiesen werden kann. Trockenmauer und Steinflächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall sind entsprechende Stauden nachzupflanzen.



**Abbildung 1:** Schema greencityWALL-Eidechsen-Habitat der flor design WAND GmbH

Eine Möglichkeit, solch ein Ausweichrefugium für die Mauereidechse zu erstellen, ist im Plangebiet selbst gegeben. Hierfür wird als Einfassung des Parkplatzes im Osten des Baugebietes die „greencityWall“ der Firma „flor design WAND GmbH“ erstellt (siehe Abb. 1). Dieser „greencityWall“ als Alternative zu einer aufgesetzten Trockenmauer wurde von Seiten des Landratsamtes (LRA Breisgau-Hochschwarzwald) bei einem Vorort-Termin am 22.01.2019 durch Herrn Jehle zugestimmt, da es sich bei dem Eingriffsort insgesamt um den Innenbereich der Stadt Neuenburg am Rhein handelt, für dessen Ausgleich auch Alternativen mit städtebaulichen Aspekten herangezogen werden können.



**Foto 18:** Auf dem Plangebiet selbst besteht die Möglichkeit der Errichtung einer Trockenmauer (gestrichelte Linie) als Ausgleichmaßnahme im Osten des Baugebiets als Begrenzung des Parkplatzes. So entsteht in direkter Nähe zum derzeitigen Reptilienhabitat ein neues (Pfeil).

Obgleich bei einer vorgezogenen Maßnahme der Erfolg möglichst vor Eingriff nachgewiesen werden muss und hierfür die Zeit vor Baubeginn sehr wahrscheinlich nicht ausreicht, wird diese Maßnahme empfohlen. Durch sie wird nicht nur ein Ausweichhabitat für die Mauereidechsen auf dem Baugebiet Cusenier selbst und damit in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort geschaffen, sondern auch eine Umsiedlung, die häufig mit Individuenverlusten einhergeht, vermieden.

Auch besteht die Möglichkeit bei einer zeitlichen Abfolge der zwei Bauvorhaben (Sanierung der ehemaligen Likörfabrik Cusenier und Bebauung des ehemaligen Zollagers mit einem Mehrfamilienhaus), dass das Gebiet nicht auf einmal komplett beansprucht wird und die Zauneidechsen daher nicht aus dem gesamten Plangebiet in die Ausgleichsfläche vergrämt werden müssen, sondern weiterhin Teilbereiche des Plangebietes für die Zauneidechse zumindest zeitweilig nutzbar sind.

## 8 Gutachterliches Fazit

Von der Realisierung der Planung gehen Gefährdungen für Vögel und Mauereidechsen aus.

Die wesentlichen Gefährdungsfaktoren für Vögel sind die Tötung einzelner Individuen und vor allem ihrer Entwicklungsformen bei Gehölzentnahme. Daher sind für Vögel die in Kapitel 7.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Mit der Durchführung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann der Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen entgegengewirkt werden, so dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Hinsichtlich der Mauereidechsen entstehen Beeinträchtigungen durch den zumindest zeitweiligen Verlust von Sonn- und Jagdhabitaten sowie das Risiko der Tötung von Individuen. Es wird davon ausgegangen, dass das Gebiet nach Beendigung der Sanierung und Gestaltung des direkten Umfelds wieder als Lebensraum für die Mauereidechse verfügbar ist und von ihr auch besiedelt wird.

Der Tötung von Mauereidechsen ist mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen zu begegnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Tötung einzelner Individuen der Mauereidechse nach fachgerecht durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird auch der Lebensraumverlust durch die Sanierung der ehemaligen Likörfabrik Cusenier durch CEF-Maßnahmen als ausgleichbar angesehen. In diesem Zusammenhang muss ein neues Zauneidechsen-Habitat mit Trockenmauer im Untersuchungsgebiet erstellt werden. Mit der Durchführung dieser Vermeidungsmaßnahme und CEF-Maßnahme kann der Tötung von Individuen oder der Entwicklungsformen sowie dem Habitatverlust der Mauereidechse entgegengewirkt werden, so dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.

Im Rahmen des Risikomanagements wird eine Kontrolle der Durchführung und auch der Funktion der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch geeignetes Fachpersonal sowie im Anschluss der Maßnahme ein Monitoring empfohlen.

Der aktuell im Plangebiet gelagerte Bauaushub ist teilweise für die Mauereidechse nutzbar als Versteck (Foto 19) und sollte daher zur mobilen Zeit (siehe Tab. 7) der Tiere entfernt oder vorerst als Rückzugsgebiet erhalten werden.



**Foto 19:** Die Ablagerung von Bauaushub mit vornehmlich Sand und Steinen kann von den Zauneidechsen genutzt werden; im Kreis (rot) ist ein Schlüpfling zu erkennen, wie er aus seinem Versteck herauschaut (siehe Ausschnittsvergrößerung rechts)

## 9 Anhang

**Pflanzliste** für die Rückseite der „greencityWALL“ und des Kiesbeetes:

Zu empfehlen sind hier heimische und trockenheitsertragende Pflanzenarten, die auch für Dachbegrünungen herangezogen werden.

Auch einzelne Zierarten der Steingärten und Dachbegrünungen können gepflanzt werden, da es sich um den innerstädtischen Bereich handelt.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Blütenfarbe
Gewöhnlicher Dost	<i>Origanum vulgare</i>	lila
Mauerpfeffer	<i>Sedum acre</i>	gelb
Weißer Fetthenne	<i>Sedum album</i>	weiß
Zypressen-Wolfsmilch	<i>Euphobia cyparissias</i>	gelb
Arznei-Thymian	<i>Thymus pulegioides</i>	lila
Karthäuser-Nelke	<i>Dianthus carthusianorum</i>	pink
Margerite	<i>Chrysanthemum leucanthemum</i>	weiß
Hauswurz	<i>Sempervivum tectorum</i>	rosa
Große Fetthenne	<i>Sedum telephium</i>	rosa
Gewöhnliche Kugelblume	<i>Globularia punctata</i>	blau
Traubige Graslilie	<i>Anthericum liliago</i>	weiß
Wiesen-Salbei	<i>Salvia pratensis</i>	blau
Felsen-Steinkraut	<i>Alyssum saxatile</i>	gelb

## 10 Literatur

- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSIEPER UND C. RÖDER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddelling: Methoden der Feldherpetologie. 85-134.
- HARTMANN, C. & SCHULTE, U. (2017): Kritische Bemerkung zur Vergrämung von Reptilien als „Vermeidungsmaßnahme“. - Zeitschrift für Feldherpetologie Heft 2 Band 24
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. - Band 1, Teil 1 Grundlagen, Biotopschutz, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württemberg; Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BOSCHERT, M. & MAHLER, U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs; Ornithologisches Jahressheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY UND M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: 386.
- LAUFER, H. (1999): Die Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 73: 103-133.
- LAUFER, H., M. WAITZMANN UND P. ZIMMERMANN (2007): Mauereidechse - *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768). In: H. Laufer, K. Fritz und P. Sowig: Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer, Stuttgart: 577-596.
- LUBW (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 5 S.; Karlsruhe.
- OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. Eugen Ulmer, Stuttgart
- LUBW (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77; Karlsruhe.
- SCHNITZER, P., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 370 S. Schnitzer (2006)
- SÜDBECK, P., BAUER, H-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-81
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.